

Dekret

vom 14. März 2007

Inkrafttreten:
sofort

**über einen Verpflichtungskredit für die Sanierung
von Gebäuden der Universität Miséricorde
(Bibliotheken und Mensa)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Universitätsgesetz vom 19. November 1997;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 30. Januar 2007;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Kantonsanteil an den Ausgaben für die Sanierungsarbeiten an den Gebäuden der Universität Miséricorde (Bibliotheken und Mensa), die in den Jahren 2007 und 2008 ausgeführt werden, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 5 674 250 Franken eröffnet.

² Die übrigen Sanierungskosten werden durch einen Beitrag des Bundes in der Höhe von 3 919 850 Franken gedeckt.

³ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag bis zum Betrag nach Absatz 2 vorzuschiessen.

Art. 2

¹ Die Kosten der Arbeiten werden auf einen Gesamtbetrag von 9 594 100 Franken veranschlagt.

- ² Die Kosten der Ausführung werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:
- a) der Entwicklung des schweizerischen Baupreisindex, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Vergabe der Arbeiten stattfindet;
 - b) den offiziellen Preiserhöhungen oder –senkungen, die zwischen der Vergabe und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 3

Die erforderlichen Zahlungskredite für die Ausführung der Arbeiten werden in den Finanzvoranschlag eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 4

Die Ausgaben für die Sanierungsarbeiten werden in der Gesamtbilanz des Staates aktiviert und anschliessend gemäss den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 5

Der Staatsrat unterrichtet den Grossen Rat am Ende der Arbeiten über die Verwendung der Kredite.

Art. 6

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN